

Stephanie Otto
Mitglied des Jugendhilfeausschuss, Bündnis 90/Die Grünen
Zwingel 5
55545 Bad Kreuznach

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Bürgermeisterin
Martina Hassel
Hochstraße
55545 Bad Kreuznach

06.09.2009

Antrag für die Ausschusssitzung am 16.09.09
Kommunalreform – Abschaffung der Jugendämter der großen kreisangehörigen
Städte

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Hassel,

für die Ausschusssitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.09.09 stelle ich im
Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Kreuznach spricht sich gegen die Abschaffung des § 2 AG KJHG im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform aus. Der JHA beauftragt die Verwaltung entsprechend eine Stellungnahme zu verfassen und diese den zuständigen Ministerien (Innern und Jugend) zukommen lassen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stellt den Antrag an den Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach sich dieser Stellungnahme anzuschließen und gegen die Abschaffung des § 2 AGKJHG zu votieren.

Begründung:

Die Abschaffung des §2AGKJHG bedeutet, dass Bad Kreuznach als kreisangehörige Stadt nicht mehr Träger eines eigenen Jugendamts ist. Bereits 2001/2002 wurde diese Frage aus finanziellen Gründen in der Stadt und im Landkreis Bad Kreuznach diskutiert. Damals hat sich nicht nur die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sondern eine breite Mehrheit von Fachleuten, von Betroffenen und von BürgerInnen dagegen ausgesprochen. Zu einem bereits vorbereiteten Bürgerbegehren kam es nicht, weil der Stadtrat mehrheitlich gegen eine Abgabe gestimmt hatte.

Jetzt wird durch die Kommunal- und Verwaltungsreform erneut überlegt, ob die kreisangehörigen Städte ihre Jugendämter behalten oder diese Aufgabe nicht mehr erfüllen dürfen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich aus fachlichen Gesichtspunkten bereits im Juni 2008 kritisch dazu geäußert. Auch der Städtetag hat sich deutlich gegen eine

Aufgabenänderung ausgesprochen. Der Landkreistag hat ebenfalls keine Forderung in diese Richtung erhoben.

Nicht nur aus fachlicher Sicht – hierzu kann sicherlich die Verwaltung des Jugendamts einiges ausführen - ist die Entwicklung bedenklich, sondern die Aufgabenänderung ist auch mit dem Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht zu vereinbaren. Ziel der Reform ist eine Aufgabenverbesserung, diese tritt mit der Abschaffung des §2 AGKJHG meines Erachtens nicht ein.

Zugleich wird es in Rheinland-Pfalz zu einem Ungleichgewicht zwischen den kleineren kreisfreien und den ebenso großen kreisangehörigen Städte kommen. Was bei kreisfreien Städten sinnvoll sein soll, kann bei ähnlich großen Städten nicht sinnlos sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Stephanie Otto

Aktueller Stand:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 2 Zuständigkeit (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gewährleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als örtliche Träger. Die Bestimmung zum örtlichen Träger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die große kreisangehörige Stadt dies beantragt.